

News zur Revision der „F-Gase-Verordnung“

Das Plenum des Europäischen Parlaments hat am 12. März 2014 mit großer Mehrheit der Neufassung der F-Gas-Verordnung zugestimmt. Nach der Annahme durch den Europäischen Rat am 14. April 2014 wurde die neue **Verordnung (EU) Nr. 517/2014** am 20.05.2014 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht. Am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung erhält die neue F-Gas-Verordnung Gesetzeskraft. Voraussichtliches in Kraft treten ist der 01. Januar 2015.

Die wichtigsten Informationen zusammengefasst:

- Die Kältemittelfüllmengen wurden bisher in Kilogramm gewichtet, bei in Kraft treten der neuen Verordnung erfolgt dies nach ihrem Treibhauspotential in CO₂-Äquivalenten!

- **Artikel 4:**
Dichtigkeitskontrollen

Die Betreiber von ortsfesten Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen, sowie Kühllastwagen und Kühlanhänger, die fluoridierte Treibhausgase mit einem Treibhauspotenzial, das fünf Tonnen CO₂ oder mehr entspricht, enthalten, die nicht Bestandteil von Schäumen sind, stellen sicher, dass die Einrichtung auf Dichtheit kontrolliert wird.

Kontrollintervalle nach CO₂-äquivalenter Füllmenge (Beispiele):

Kältemittel	GWP-Wert	ab 5 Tonnen jährliche Kontrolle ab (mit LES* alle zwei Jahre)	ab 10 Tonnen (hermetische Systeme)	ab 50 Tonnen halbjährliche Kontrolle ab (mit LES* jährlich)	ab 500 Tonnen vierteljährliche Kontrolle ab (mit LES* halbjährlich)
R-134a	1430	3,5 kg	7,0 kg	35 kg	350 kg
R-404A	3922	1,3 kg	2,6 kg	13 kg	130 kg
R-407C	1774	2,8 kg	5,6 kg	28 kg	280 kg
R-410A	2088	2,4 kg	4,8 kg	24 kg	240 kg

* = Leckageerkennungssystem

- **Artikel 5:**
Leckage-Erkennungssysteme

Die Betreiber von Anlagen, die fluorierte Treibhausgase mit einem Treibhauspotenzial enthalten, das 500 Tonnen CO₂ oder mehr entspricht, stellen sicher, dass die Einrichtungen mit einem Leckage-Erkennungssystem versehen sind. Die Leckage-Erkennungssysteme müssen mindestens einmal alle 12 Monate kontrolliert werden!

- **Artikel 6:**
Führung von Aufzeichnungen

Die Betreiber von Einrichtungen, für die gemäß **Artikel 4** eine Dichtheitskontrolle vorgeschrieben ist, müssen für jede einzelne dieser Einrichtungen Aufzeichnungen führen. Die geforderten Angaben sind im Artikel 6 aufgeführt.

- **Artikel 8:**
Rückgewinnung

Die Betreiber von ortsfesten Einrichtungen oder von Kälteanlagen von Kühllastkraftfahrzeugen und Anhänger die fluorierte Treibhausgase enthalten, die nicht Bestandteil von Schäumen sind, sorgen für die Rückgewinnung dieser Gase durch Personen oder Unternehmen, die gemäß Artikel 10 zertifiziert sind, um sicherzustellen, dass diese Gase recycelt, aufgearbeitet oder zerstört werden.

- **Artikel 10:**
Ausbildung und Zertifizierung

Bis zum 1. Januar 2017 stellen die Mitgliedsstaaten Ausbildungs- und Zertifizierungsprogramme für folgenden Personenkreis auf:

1. Personen, die die Einrichtungen installieren, warten, instand halten, reparieren oder außer Betrieb nehmen
2. Personen, die die Kontrollen auf Dichtheit durchführen
3. Personen, die fluorierte Treibhausgase rückgewinnen

- **Artikel 11:**
Beschränkung des Inverkehrbringens

01.01.2015:

→ Haushaltskühl- und Gefriergeräte mit GWP ≥ 150

01.01.2020:

→ Kühl- und Gefriergeräte für den gewerblichen Gebrauch
(hermetisch geschlossen) mit GWP ≥ 2500

→ Ortsfeste Kälteanlagen mit GWP ≥ 2500

(außer Anlagen zur Produktkühlung tiefer -50°C)

→ Mobile Klimaanlage (hermetisch geschlossen) mit GWP ≥ 150

01.01.2022:

→ Mehrteilige zentralisierte Kälteanlagen $\geq 40\text{KW}$ für die Gewerbekälte
mit GWP ≥ 150

Ausnahme: Im Primärkreislauf von Kaskadenanlagen ist ein Kältemittel
mit GWP bis 1500 erlaubt.

→ Kühl- und Gefriergeräte für den gewerblichen Gebrauch
(hermetisch geschlossen) mit GWP ≥ 150

01.01.2025:

→ Einzel-Splitklimaanlagen (unter 3kg Füllgewicht) mit GWP ≥ 750

Zum Zweck der Ausführung zur Installation, Wartung, Instandhaltung oder Reparatur von Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase enthalten oder zur Funktion benötigen und für die eine Zertifizierung oder Bescheinigung nach **Artikel 10** erforderlich ist, dürfen fluorierte Treibhausgase nur an und von Unternehmen verkauft und gekauft werden, die Inhaber der entsprechenden Zertifikate oder Bescheinigung nach Artikel 10 sind, oder an und von Unternehmen, die die Personen beschäftigen, die Inhaber eines Zertifikats oder einer Ausbildungsbescheinigung nach Artikel 10 sind.

- **Artikel 13:**
Beschränkung der Verwendung

01.01.2020:

Verbot der Verwendung von Kältemitteln mit einem GWP ≥ 2500 zur Wartung und Instandhaltung von Kälteanlagen mit Füllmengen ab 40 Tonnen CO₂-Äquivalent (ausgenommen Anwendungen mit Temperaturen unterhalb -50 °C und Militärausrüstungen).

Bis 31.12.2029:

Verwendung von zurückgewonnenen und aufgearbeiteten F-Gasen mit einem GWP ≥ 2500 zur Wartung und Instandhaltung von bestehenden (gebrauchten) Kälteanlagen.

- **Artikel 14:**
Vorbefüllung von Einrichtungen

Ab dem 1. Januar 2017 dürfen Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen, die mit teilfluorierten Kohlenwasserstoffen befüllt sind, nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn die in die Einrichtungen gefüllten teilfluorierten Kohlenwasserstoffe im Rahmen des Quotensystems berücksichtigt sind.

- **Artikel 15:**
Verringerung der von in Verkehr gebrachten teilfluorierten Kohlenwasserstoff Mengen

Es erfolgt eine schrittweise Reduktion "Phase-Down", der HFKW-Mengen, die in die EU in Verkehr gebracht werden dürfen. Basis sind die in den Jahren **2009 bis 2012** in der EU hergestellten und in die EU eingeführten durchschnittlichen Gesamtmengen (in CO₂-Äquivalenten).

Jahre	Prozentsätze für die Höchstmenge und die entsprechenden Quoten für das Inverkehrbringen von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen
2015	100 %
2016-17	93 %
2018-20	63 %
2021-23	45 %
2024-26	31 %
2027-29	24 %
2030	21 %